



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

An die Träger der freien Wohlfahrtspflege in
der Landeshauptstadt München

Datum: 15. 03. 21

**12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
Handlungsempfehlung des Sozialreferates / Stadtjugendamt München**

Sehr geehrte Damen* und Herren*,
liebe Kolleg*innen,

am Freitag, den 05.03.2021 hat das Bayerische Ministerium für Gesundheit und Pflege die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) bekannt gemacht. Diese trat am 08.03.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021. Die neue Verordnung hat in Teilen auch Auswirkungen auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Bitte informieren Sie sich hinsichtlich dieser Regelungen eigenständig, z. B. auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>.

Es ist uns wichtig, dass wir alle unsere Angebote so weit wie nur irgendwie möglich für unsere Kinder, Jugendlichen und Familien aufrechterhalten. Weiterhin können unter Beachtung der Hygienevorschriften persönliche Kontakte natürlich durchgeführt werden. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeiten intensiv für unsere Zielgruppe.

In dieser Verordnung hängt die Öffnung von Einrichtungen und Dienstleistungen sehr stark von der in der Kommune festgelegten Inzidenzzahl ab. Das Verfahren der Ermittlung der konkreten Inzidenzzahl ist in § 3 genau beschrieben. Aufgrund dieser Zahl ergeben sich z. B. in § 4 die konkreten Kontaktbeschränkungen. Die konkreten Möglichkeiten und Auswirkungen abhängig dieser Inzidenzzahl sind in § 10 für den

Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
(S-II-KJF)
Telefon: (089) 233-49609
Telefax: (089) 233-49577
Luitpoldstr. 3, 80335 München

Bereich Sport, in § 11 für die Freizeiteinrichtungen, in § 13 für die Gastronomie, in § 18 für die Schulen, in § 19 für die Tagesbetreuungsangebote, in § 20 für die außerschulische Bildung und in § 23 für die Kulturstätten beschrieben.

Bitte informieren Sie sich stets über die aktuellen Zahlen und die sich daraus ergebenden Änderungen betreffend der Kontaktbeschränkung und der weiteren o. g. Bereiche.

Folgende Veränderungen ergeben sich aus der 12. BayIfSMV bei der derzeit geltenden Inzidenzskala in München von über 50 und unter 100:

- **Alle Angebote der Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe in München** (mit Ausnahme der unten beschriebenen Einschränkungen) bleiben mit Ihren pädagogischen Angeboten und unter Beachtung der Hygienevorschriften offen und auch in Präsenzform möglich. Die Voraussetzungen von § 1 und § 4 der 12. BayIfSMV, d.h. Abstandsgebot, Maskenpflicht und die jeweils geltende Kontaktbeschränkung sind einzuhalten, sofern nicht die nachfolgend beschriebenen weiteren Öffnungsmöglichkeiten bestehen.
- Angebote im **Bereich der außerschulischen Bildung** können unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des § 20 Abs.2 i.V.m § 20 Abs.1 der 12. BayIfSMV (Abstand, Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept) ab 15.03.2021 in Präsenz durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere die Angebote der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII.
- Kontaktfreie, sportliche Angebote sind in § 10 beschrieben und können unter den dort genannten Bedingungen ab 15.03.2021 wieder stattfinden. Hierunter fallen auch Angebote der Spielträger, sofern es sich um kontaktfreie, sportähnliche Angebote (bspw. Bewegungsspiele o.ä.) unter freiem Himmel handelt. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass sich keine Ansammlungen von Eltern bilden.
- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind ab 15.03.2021 auch in Präsenz (Abstand, Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept) wieder möglich. Hierunter sehen wir auch als Beispiel die Fortbildung für Jugendleiter*innen in der verbandlichen Jugendarbeit. Aber auch die Angebote im Bereich der berufsbezogenen Jugendhilfe sind in Präsenz möglich.
- Angebote der Erwachsenenbildung sind nach § 20 Abs. 2 wieder in Präsenzform ab 15.03.2021 zulässig (Abstand, Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept). Hierunter fallen Angebote der Familienbildungsstätten aber auch weitere vergleichbare Angebote der Erwachsenenbildung z. B. der Familienbildungsstätten.
- **Angebote der sozialpädagogischen Lernhilfen** können unter der Bedingung: Max. 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder unter 14, welche diesen beiden Hausständen angehören, nicht mitgezählt werden, durchgeführt werden.
- **Angebote der Kinderbetreuung** (hier beispielhaft: Großtagespflege, Tagespflege in Familien, Eltern-Kind-Initiativen, Spielgruppen, Ersatzbetreuung in der Tagespflege, Kinderbetreuung in dezentralen Unterkünften und Gemeinschaftsunterkünften) sind im

eingeschränktem Regelbetrieb gem. § 19 der 12. BayIfSMV unter der Voraussetzung zulässig, dass die Betreuung in festen Gruppen erfolgt. Die für diese Angebote maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche vom Kreisverwaltungsreferat bekannt gegeben. Mittagsbetreuungen in der OKJA können analog § 18 Abs. 1 der 12. BayIfSMV weiterhin angeboten werden.

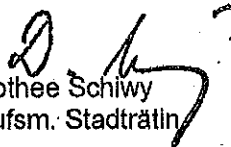
- Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte) können nach Auffassung des Sozialreferates / Stadtjugendamtes nicht durchgeführt werden. Hierbei sehen wir derzeit keinen Unterschied, ob Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden.
- **Pädagogische Ferienmaßnahmen (Ferientagesbetreuung) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und organisierte Spielgruppen** für Kinder sind gemäß § 19 der 12. BayIfSMV bei Vorhalten eines entsprechenden Hygienekonzeptes zulässig. Das gilt für Ferienangebote ohne Übernachtung innerhalb und außerhalb Münchens.
Somit sehen wir auch diese Angebote in der OKJA in den Osterferien 2021 als möglich an.
- Heilpädagogische Tagesstätten dürfen gem. § 19 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bei Vorhalten eines Schutz- und Hygienekonzeptes weiterhin offen bleiben.

Angesichts der Infektionszahlen ist es von besonderer Bedeutung, bei allen Angeboten auf eine penible Einhaltung aller Hygienekonzepte zu achten. Ich appelliere an Sie, weiterhin dafür Sorge zu tragen.

Diese Handlungsempfehlungen entfalten solange Gültigkeit, bis seitens des Freistaates Bayern neue Maßnahmen beschlossen werden, welche eine Änderung dieser Handlungsempfehlungen zur Folge haben.

Ich hoffe, wir können mit dieser ergänzenden Handlungsempfehlung möglichst viele Fragen klären.

Beste Grüße aus dem Sozialreferat


Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

